

**4357/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 20.11.2002**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4394/J betreffend „Ungereimtheiten beim Gendarmerieneubau in Vöcklabruck, welche die Abgeordneten Dipl.-Ing. Peter Keppelmüller, Kolleginnen und Kollegen am 20. September 2002 an mich richteten, möchte ich einleitend festhalten, dass sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Falle einer von einem anderen Ressort beabsichtigten Neubeschaffung von Räumlichkeiten und Nutzflächen im Rahmen der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch das vorgenannte Gesetz übertragenen Aufgabe der Koordination des gesamten Raummanagement des Bundes auf die Prüfung und Stellungnahme zu den von den Nutzerressorts im Eingangsstadium der Formulierung eines konkreten Bau- oder Einmietungsprojektes anher zu übermittelnden Raum- und Funktionsprogrammen erstreckt.

Im Rahmen der Bearbeitung in meinem Ressort werden selbstverständlich auch relevante Umfeldaspekte einbezogen sowie allenfalls auch Alternativen dargestellt und diskutiert. Die resultierende Stellungnahme mit entsprechenden Empfehlungen geht an das Nutzerressort, das sodann in eigener Verantwortung über nachfolgende diesbezügliche Dispositionen entscheidet und die weiteren Schritte setzt.

Nur im Falle, dass Räumlichkeiten bzw. Objekte betroffen wären, die sich auf bundeseigenen Liegenschaften befinden, die nicht der Bundesimmobiliengesellschaft oder anderen Rechtsträgern übertragen wurden und an denen kein Fruchtgenussrecht Dritter besteht, setzt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirt-

schaft und Arbeit in Wahrnehmung der Bauherrn- und Betreuungsaufgaben über das gesamte Projekt hin fort.

**Antwort zu den Punkten 1. 2. 6. 10 bis 15. 19 bis 21. 25 und 30 bis 33 der Anfrage:**

Im gegenständlichen Fall wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bisher seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht befasst, sodass jegliche Umstände hinsichtlich diesbezüglicher Evaluierungs- und Entscheidungsprozesse nicht bekannt sind.

**Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:**

Mit der Übertragung von Bundesliegenschaften an die Bundesimmobiliengesellschaft, die als eigenständige Gesellschaft agiert, unterliegen nunmehr auch die Einmietungen von Bundesnutzungen weitgehend den Bedingungen der Marktwirtschaft. Dementsprechend liegen Entscheidungen und Konsequenzen im Hinblick auf diese Fragen im eigenverantwortlichen und weitgehend an privatwirtschaftlichen Gepflogenheiten orientierten Ermessen dieser Gesellschaft.

**Antwort zu den Punkten 7 bis 9 und 16 bis 18 der Anfrage:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist stets bemüht im Rahmen der Erarbeitung von Stellungnahmen zu vorgelegten Unterlagen beabsichtigter Bau- und Mietvorhaben, möglichst viele für das jeweilige Vorhaben relevante Aspekte mit zu berücksichtigen, allenfalls auch mögliche Alternativen aufzuzeigen, diese mit dem betreffenden Nutzerressort hinsichtlich Kosten und Nutzen, Vor- und Nachteilen zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterungen sowie alle anderen wichtigen Erwägungen der Beurteilung entsprechend zu dokumentieren. Dabei sind wirtschaftliche

Aspekte zwar sehr wichtig, aber häufig keinesfalls die alleinige Grundlage für die abschließenden Empfehlungen meines Ministeriums an das jeweilige Nutzerressort. Wie bereits einleitend erwähnt, obliegt es in der Frage dann dem Nutzerressort, in eigener Verantwortung aus den schriftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen meines Ressorts zu konkreten Projekten entsprechende Entscheidungen zu treffen.

**Antwort zu den Punkten 22 bis 24 und 29 der Anfrage:**

Die Mitarbeiter meines Ressorts behandeln jeden derartigen Fall mit dem Ziel einer sachlich möglichst objektiven, nachvollziehbaren und ausgewogenen Stellungnahme. Persönliche Präferenzen sind hierbei ohne Relevanz.

Bezüglich der Zuverlässigkeit meiner Mitarbeiter im Hinblick auf das Bemühen um größtmögliche Objektivität bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen, die sodann als eine der Grundlagen für die eigenverantwortlichen Entscheidungen der betreffenden Nutzerressorts hinsichtlich einer weiteren Realisierung des jeweils beabsichtigten Bau- bzw. Mietvorhabens dienen sollen, besteht für mich kein Anlass zu Zweifel. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Kontrolle der Sachbearbeiter durch Vorgesetzte im Wege der organisatorischen Gliederung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet.

**Antwort zu den Punkten 26 bis 28 der Anfrage:**

Hiezu verweise ich auf die Kontrolle der Gebarung aller Bundeseinrichtungen und Gesellschaften im Mehrheitseigentum der öffentlichen Hand durch den Rechnungshof. Die von diesem verfassten und dem Nationalrat zugeleiteten Berichte stellen nach meinem Dafürhalten eine öffentliche Kontrolle ausreichend sicher.